

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Bauwerkstoffe

Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation(ESO)¹

Einleitung

1. Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen im Bereich der Ladung ist verboten, sofern dies nicht in Absatz 9.3.x.0.3 oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist. Es besteht erheblicher Bedarf nach solchen Ausnahmeregelungen, weil die Verwendung moderner Werkstoffe viele Vorteile gegenüber Stahl ohne sicherheitstechnische Einbußen bietet.
2. Daher finden in der Praxis zahlreiche Diskussionen zwischen den Betreibern von Binnenschiffen und den Kontrollbehörden statt. Vielfach werden die modernen Werkstoffe auch ohne Erfüllung der formalen Voraussetzungen eingesetzt. Der Bedarf nach Ausnahmen wird noch zunehmen, weil für immer mehr Transportgüter vorgeschrieben wird, dass der Werkstoff Stahl zu vermeiden ist. In vielen Fällen bieten moderne Kunststoffe heute eine größere Sicherheit als Stahl.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/19 verteilt.

3. In den Fällen, in denen schon jetzt erlaubt wird, abweichend von 9.3.x.0.3 Holz, Kunststoff oder Aluminiumlegierungen zu verwenden, sind in sicherheitstechnischer Hinsicht keine Probleme oder Ereignisse bekannt geworden.

Bestehender Text

4. 9.3.x.0.2 lautet wie folgt:

„Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen im Bereich der Ladung ist verboten, sofern dies nicht in Absatz 9.3.2.0.3 oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist.“

5. 9.3.x.0.3 lautet wie folgt:

„a) die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen im Bereich der Ladung ist nur zulässig für

- Landstege und Außenbordtreppen;
- lose Ausrüstungsgegenstände [(Peilstäbe aus Aluminium sind jedoch zugelassen, wenn sie zur Verhinderung der Funkenbildung mit einem Fuß aus Messing versehen oder in anderer Weise geschützt sind)];²
- die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen;
- Masten und ähnliche Rundhölzer;
- Maschinenteile;
- Teile der elektrischen Anlage;
- [- Teile der Lade- und Löschanlage;]³
- Deckel von Kisten an Deck.

b) die Verwendung von Holz oder Kunststoffen im Bereich der Ladung ist nur zulässig für

- Auflagerblöcke und Anschläge aller Art.

c) die Verwendung von Kunststoffen oder Gummi im Bereich der Ladung ist nur zulässig für

- [- Auskleidung der Tanks und der Lade- und Löschleitungen;]⁴
- Dichtungen aller Art (z. B. Dom- und Lukendeckel);
- elektrische Leitungen;
- Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen verwendet werden;
- Isolierung der Ladetanks und der Rohrleitungen, die für das Laden und Löschen verwendet werden;
- die fotooptische Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7.

² Der Text zwischen Klammern betrifft 9.3.2.0.3 und 9.3.3.0.3, aber nicht 9.3.1.0.3

³ Der Text zwischen Klammern betrifft 9.3.2.0.3 und 9.3.3.0.3, aber nicht 9.3.1.0.3

⁴ Der Text zwischen Klammern betrifft 9.3.2.0.3 und 9.3.3.0.3, aber nicht 9.3.1.0.3

- d) Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe, mit Ausnahme der Möbel, müssen schwer entflammbar sein. Im Brandfall dürfen sie Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln.“
6. 9.3.x.0.4 lautet wie folgt:
„Die im Bereich der Ladung verwendete Farbe darf insbesondere bei Schlagbeanspruchung keine Funkenbildung hervorrufen können.“
7. 9.3.x.0.5 lautet wie folgt:
„Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.“

Vorschlag

8. 9.3.x.0.2 bleibt unverändert.
9. 9.3.x.0.3 wird wie folgt geändert:
- „a) die Verwendung von Holz oder Kunststoffen im Bereich der Ladung ist nur zulässig für:
- Landstege;
 - Reinigungsmaterial wie Besen usw.;
 - Auflagerblöcke und Anschläge aller Art;
 - Masten und ähnliche Rundhölzer;
 - die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen;
- b) die Verwendung von Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen-im Bereich der Ladung ist nur zulässig für:
- Landstege, Außenbordtreppen und Gehwege;
 - Fender;
 - lose Ausrüstungsgegenstände wie Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, Bergegeräte usw.; Peilstäbe aus Aluminium sind zugelassen, wenn sie zur Verhinderung der Funkenbildung mit einem Fuß aus Messing versehen oder in anderer Weise geschützt sind;
 - Isolierung und Auskleidung der Ladetanks, der Lade- und Löschleitungen, der Gasabfuhrleitungen und Heizungsleitungen;
 - Masten und ähnliche Rundhölzer;
 - Maschinenteile;
 - Schutzkleider von Motoren usw.;
 - Ventilatoren einschließlich der Schlauchleitungen für die Belüftung;
 - Teile der Wassersprühanlage und der Dusche und das Augen- und Gesichtsbad;
 - Teile der elektrischen Anlage;
 - Teile der Lade- und Löschanlage wie z. B. Absperrschieber, Abdichtungen usw.;
 - Kisten, Schränke oder Container an Deck für die Lagerung von Material um Spills zu beseitigen oder aufzufangen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschschläuche, Abfälle usw.

- c) die Verwendung von Kunststoffen oder Gummi im Bereich der Ladung ist nur zulässig für
 - Dichtungen aller Art (z.B. Dom- und Lukendeckel);
 - Leitungen für die elektrischen Einrichtungen;
 - Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen verwendet werden;
 - Feuerlöschschläuche, Deckwaschschläuche, Spillmaterial, Probegeräte und Probeflasche usw.
 - Matte unter dem Landanschluss der Lade- und Löschleitung;
 - Trossen zum Festmachen;
 - die fotooptische Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7.
 - d) Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe, mit Ausnahme der Möbel, müssen schwer entflammbar sein. Im Brandfall dürfen sie Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln.“
10. 9.3.x.0.4 bleibt unverändert.
11. 9.3.x.0.5 wird wie folgt geändert:
„Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote oder Aluminiumlegierungen für Gehwege im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist. Gummimatten müssen aus isolierendem Material hergestellt sein.“

Begründung

12. In den von EBU und ESO vorgetragenen Fällen bergen moderne Werkstoffe kein erhöhtes sicherheitstechnisches Risiko. Durch die Neufassung der Vorschriften wird der Bedarf nach Einzelfallregelungen erheblich reduziert. Für alle Beteiligten am System werden die Vorschriften transparenter.
